

Vertrag

über die

Bereitstellung eines Ladezugangspunkts und der Berechtigung zur Installation eines Ladepunktes zum Laden von Elektrofahrzeugen

zwischen

TEG Eggerfeld
Vertreten durch
Hausverwaltung
(HV) I.B.P.S.
GmbH

– nachfolgend „TEG“ bzw. „HV“
genannt –

und

[XXX]

– nachfolgend „Kunde“ genannt –

– TEG und Kunde nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt –

Präambel

Die TEG hat eine Infrastruktur bereitgestellt, die den Nutzern das private Laden von Elektrofahrzeugen in der jeweiligen Tiefgarage ermöglicht. Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche Bereitstellung von Ladezugängen in der unmittelbaren Nähe der Stellplätze und die damit verbundene Nutzung der von der TEG errichteten und betriebenen Ladeinfrastruktur an die jeweiligen Nutzer und Mieter der Stellplätze sowie die Gestattung von privater Installation von Ladepunkten an der Stellplätzen.

Die Eigentümer der in § 1.1 genannten TEG haben die Errichtung und den Betrieb einer Ladelösung für die Dauer von mindestens zehn Jahren gestattet.

Der Kunde beabsichtigt, mit der HV einen Vertrag über die Installation und Betrieb eines Ladepunkts zum Laden von Elektrofahrzeugen zu schließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Die TEG betreibt in der Liegenschaft **[Sarreiterweg/Eggerfeld]** Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.
- 1.2. Der Kunde ist Nutzer des Stellplatzes **[XXX]** in der in § 1.1 genannten Liegenschaft.
- 1.3. Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche Bereitstellung eines Ladezuganges in der Nähe des Stellplatzes des Kunden und die damit verbundene Nutzung der TEG-Ladeinfrastruktur durch den Kunden für das Laden von Elektrofahrzeugen. Nicht Gegenstand des Vertrags ist die Berechtigung des Kunden, den Stellplatz an sich zu nutzen; dafür, dass der Kunde zur Nutzung des Stellplatzes berechtigt ist, hat er selbst zu sorgen, etwa durch Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrags mit dem Eigentümer.

§ 2 Leistungen der TEG

- 2.1. Die TEG erstellt für den Kunden in der Nähe des in § 1.2 genannten Stellplatzes einen Ladezugangspunkt, binden diesen an die in der Liegenschaft vorhandene Ladeinfrastruktur an und überlassen dem Kunden für die Dauer des Vertrags diesen Ladezugang als Anschluß für eine Ladeeinrichtung zum Laden von Elektrofahrzeugen. Der Ladezugangspunkt verfügt über eine Abzweigdose an der Decke der TG. Von dort kann der Kunde auf eigene Rechnung eine Stickleitung zu seinem Stellplatz führen und eine Ladevorrichtung (CEE Steckdose oder Wall box) installieren. Die technischen Einzelheiten des Ladezugangspunkts ergeben sich aus Anlage 1 (Technische Beschreibung des Ladezugangspunkts).
- 2.2. Eine Erfassung der individuell vom Kunden entnommenen elektrischen Energie findet nicht statt, lediglich eine Gesamterfassung aller Ladezugangspunkte. Daher muß der Kunde – in Absprache mit der HV- die für das Laden des Elektrofahrzeugs benötigte elektrische Energie selbst erfassen. Der Kunde ist berechtigt, soviel elektrische Energie über die überlassene Ladeinfrastruktur zu entnehmen, wie er für das Laden von Elektrofahrzeugen benötigt.
- 2.3. Aktuell besteht keine Möglichkeit für den Kunden, einen unabhängigen Strom-Liefervertrag abzuschließen, die Bereitstellung des Stromes erfolgt durch den die Tiefgaragen versorgenden Energieversorger
- 2.4. Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Ladeinfrastruktur einschließlich des Ladezugangspunkts erfolgen durch die TEG.
- 2.5. Zum Betrieb der Ladeinfrastruktur setzt die TEG optional (In Variante2) eine Technik zum Lastmanagement ein, die dafür sorgt, dass die für die Ladeinfrastruktur über den Netzanschluss verfügbare Leistung allen Nutzern der in der in § 1.1 genannten Liegenschaft errichteten Ladeinfrastruktur gleichmäßig zur Verfügung gestellt wird. Ansonsten wird die Aufteilung der Leistung fest durch die HV vorgegeben.

§ 3 Nutzungszweck

- 3.1. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen seines Nutzungsrechts an dem Stellplatz den Ladepunkt zum Laden von Elektrofahrzeugen zu nutzen, deren regelmäßiger Nutzer der Kunden selbst oder solche Personen sind, die in seinem Haushalt ihren Erst- oder Zweitwohnsitz haben. Als Elektrofahrzeug im vorstehenden Sinn gelten auch Fahrzeuge mit Hybridantrieb (Plug-in-Hybrid).
- 3.2. Die Untervermietung oder sonstige Überlassung des Ladepunkts an Dritte – mit Ausnahme der in § 3.1 genannten Personen – durch den Kunden ist nicht gestattet.

§ 4 Inbetriebnahme des Ladepunkts

- 4.1. Die HV und der Kunde nehmen den Ladepunkt gemeinsam mit dem Kunden in Betrieb. Die Inbetriebnahme erfolgt binnen eines Monats nach Montage des Ladepunktes.
- 4.2. Im Rahmen der Inbetriebnahme wird ein Funktionstest des Ladepunkts durchgeführt. Eine Übergabe an den Kunden erfolgt nur, sofern die Funktionsfähigkeit des Ladepunkts im Rahmen des Tests festgestellt wird.
- 4.3. Der Tag der Inbetriebnahme wird in einem Inbetriebnahmeprotokoll, das vom Kunden und HV unterzeichnet wird, festgehalten. Der Kunde erhält eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls. Das Inbetriebnahmeprotokoll wird als Anlage zum Vertrag genommen.

§ 5 Pflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde teilt der HV spätestens im Rahmen der Inbetriebnahme des Ladepunktes die Elektrofahrzeuge mit, die er oder die weiteren in § 3.1 genannten Personen zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns nutzen, unter Nennung des Fahrzeugtyps und der Batteriekapazität. Der Kunde sowie die weiteren in § 3.1 genannten Personen sind berechtigt, den Ladepunkt auch für andere als die gemäß vorstehendem Satz der HV mitgeteilten Elektrofahrzeuge zu nutzen; dies setzt voraus, dass der Kunde der HV die Änderungen vorab mitteilt und diese die Bestätigung vom Netzbetreiber erhalten haben.

- 5.2. Änderungen hinsichtlich der Anzahl, des Fahrzeugtyps und der Batteriekapazität der gemeldeten Elektrofahrzeuge teilt der Kunde der HV unverzüglich mit.
- 5.3. Der Kunde hat der HV jederzeit freien Zugang zum Ladepunkt und der Ladeinfrastruktur zu gewähren.
- 5.4. Der Kunde hat auf eigene Rechnung den Installation des Ladepunktes am Stellplatz ausgehend vom Ladezugangspunkt zu erstellen. Dafür ist ein zugelassener Elektrofachbetrieb zu beauftragen und die Vorgaben der HV einzuhalten.

§ 6 Vergütung

- 6.1. Für die Bereitstellung des Ladezugangspunkts und nutzungsweise Überlassung der Ladeinfrastruktur zahlt der Kunde an die TEG einen Einmalbetrag in Höhe von xxx Euro sowie während der Nutzungsdauer gemäß § 7.1 eine monatliche Nutzungspauschale. Die monatliche Nutzungspauschale ist auch dann zu zahlen, wenn der Kunde der TEG kein Elektrofahrzeug, das er oder die weiteren in § 3.1 genannten Personen nutzen, gemeldet hat.
- 6.2. Zudem zahlt der Kunde während der Nutzungsdauer gemäß § 7.1 für die von der TEG gemäß § 2.2 zum Laden der Elektrofahrzeuge zur Verfügung gestellte elektrische Energie ein monatliches Entgelt.
- 6.3. Die Höhe der monatlichen Nutzungspauschale gemäß § 6.1 und des Entgeltbestandteils gemäß § 6.2 ergibt sich aus dem Preisblatt (Anlage 2).
- 6.4. Der Einmalbetrag gemäß § 6.1 wird bei Nutzungsbeginn von der HV in Rechnung gestellt und ist 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Die monatliche Nutzungspauschale sowie das Entgelt gem. § 6.2 sind monatlich fällig und werden mit der TEG-Umlage eingezogen.

§ 7 Laufzeit, Nutzungsdauer, Kündigung

- 7.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Nutzungsdauer beginnt mit Inbetriebnahme des Ladepunkts, die sich aus dem Inbetriebnahmeprotokoll ergibt. Sie endet mit Beendigung des Vertrags.
- 7.2. Die Laufzeit des Vertrags beträgt zunächst 1 Jahr ab Beginn der Nutzungsdauer gem. § 7.1. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit von einer der Parteien gekündigt, so verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.
- 7.4. Endet das Nutzungsrecht des Kunden für den Stellplatz gem. § 1.2, ist der Kunde ungeachtet § 7.2 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, frühestens aber zum Zeitpunkt zu dem das Nutzungsrecht des Kunden endet. Ungeachtet § 7.2 ist der Kunde ferner berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn er der HV nachweist, dass der Kunde und die in § 3.1 genannten Personen kein Elektrofahrzeug mehr nutzen.
- 7.5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die TEG vor, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des monatlichen Nutzungsentgelts gemäß § 5.1 in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des monatlichen Nutzungsentgelts gemäß § 5.1 in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der das monatliche Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht.
- 7.6. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 8 Entstörung

- 8.1. Die TEG wird Störungen der Ladeinfrastruktur und des Ladezugangspunkts, die während der Laufzeit dieses Vertrags auftreten, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beseitigen.
- 8.2. Die TEG stellt über die HV eine Telefon-Hotline zur Entgegennahme dessen Meldungen bereit. Die Hotline ist zu den üblichen Bürozeiten besetzt.

- 8.3. Hat die Meldung eine Störung des Ladezugangspunkts oder der Ladeinfrastruktur zum Gegenstand, wird die HV eine Analyse der Störung vor Ort beim Kunden vornehmen. Kann im Rahmen der Analyse die Störung behoben werden, erfolgt dies unverzüglich vor Ort. Stellt sich im Rahmen der Analyse heraus, dass die Störung nicht im Rahmen der Analyse vor Ort behoben werden kann, so veranlasst die HV die für die Behebung der Störung erforderlichen weiteren Maßnahmen. Die HV informiert den Kunden, sobald die Störung behoben ist.

§ 9 Gewährleistung

- 9.1. Die TEG übernimmt keine Garantie dafür, dass der Kunde sein Elektrofahrzeug an seinem Parkplatz innerhalb einer bestimmten Zeitspanne aufladen kann. Die TEG schulden daher dem Kunden keine individuell zurechenbare Ladeleistung. Dem Kunden stehen insoweit auch keine Schadensersatzansprüche oder Minderungsrechte zu.
- 9.2. Die TEG werden von ihrer Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Tiefgarage und/oder der Stellplatz des Kunden – etwa aufgrund von Sanierungsarbeiten des Grundstückseigentümers – ganz oder teilweise nicht benutzt werden kann oder wenn die Energieversorgung der TEG oder der Ladeinfrastruktur gestört ist.

§ 10 Haftung

- 10.1. Die TEG/HV sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden oder wenn es sich dabei um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung der TEG/HV sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden gleich welchen Rechtsgrundes ausgeschlossen.
- 10.2. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 11 Beendigung der Nutzungsüberlassung

- 11.1. Mit Beendigung des Vertrags endet das Recht des Kunden die Ladeinfrastruktur einschließlich des Ladezugangspunkts zu nutzen. Setzt der Kunde den Gebrauch der Ladeinfrastruktur sowie des Ladepunkts über den vereinbarten Beendigungszeitpunkt des Vertrags hinaus fort, so verlängert sich der Vertrag dadurch nicht; § 545 BGB wird ausdrücklich abbedungen.
- 11.3. Im Fall der Beendigung des Vertrags steht dem Kunden kein Rückgewähranspruch in Hinblick auf den gem. § 4.1 gezahlten Einmalbetrag zu.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.
- 12.3 Die Parteien werden die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages und alle Informationen, von denen sie in Vorbereitung dieses Vertrages Kenntnis erlangt haben oder während der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen werden, vertraulich behandeln.
- 12.4 Der vereinbarte Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

12.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die ihnen im Ergebnis möglichst gleichkommende Wirkung haben. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Ebersberg, den

Ebersberg, den

Die Datenschutzhinweise zum Vertrag über die Bereitstellung eines Ladezugangspunkts zum Laden von Elektrofahrzeugen habe ich erhalten.

TEG Verwaltung I.B.P.S GmbH

Kunde

Anlage

Technische Beschreibung des Ladezugangspunkts (Anlage 1)
Preisblatt (Anlage 2)